

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 23

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Abkürzung der Bahnverbindung Stockholm-Malmö ist durch die am 1. Oktober d. J. erfolgte Fertigstellung der 60 km langen Strecke zwischen Nyköping und Aby bei Norrköping als Fortsetzung der bereits bestehenden, 56 km langen Strecke Stockholm-Nyköping geschaffen worden. Durch Benutzung der nun hergestellten direkteren Verbindung Stockholm-Norrköping an Stelle des Umweges über Katrineholm wird für Schnellzüge die Reisezeit um eine halbe Stunde verkürzt.

Schweizerischer Werkbund. Die diesjährige Mitgliederversammlung ist auf den 11. Dezember, nachmittags 3 Uhr, in das Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich eingeladen, zur Entgegnahme des Geschäftsberichtes 1914/15, der Konstituierung der Ortsgruppen usw. Im Anschluss an die Sitzung findet eine gemeinsame Besichtigung der Ausstellung des vom Werkbund veranstalteten Spielwarenwettbewerbes statt.

Die Gewinnung von Naturgas in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weist im letzten Jahre wieder eine weitere Steigerung auf. Sie betrug 16700 Mill. m³, d. h. 200 Mill. m³ mehr als im Jahre 1913 und 5100 Mill. m³ mehr als im Jahre 1910. Ueber ein Drittel des erzeugten Gases wurde für häusliche Zwecke verwertet, für die es zu etwa 5 Cts. pro m³ abgegeben wird.

Schweizerische Bundesbahnen. Der Schweizer Bundesrat hat, in Ansehung des Mangels an Güterwagen, der sich zur Zeit geltend macht, beschlossen, die Generaldirektion der S. B. B. zu veranlassen, ausser den 350 bereits in Auftrag gegebenen Güterwagen weitere 500 Wagen mit Lieferungstermin auf Ende 1916 zu bestellen.

Eidgenössische Technische Hochschule. *Doktorpromotion.* Die Eidgenössische Technische Hochschule hat dem diplomierten Chemiker Herrn Jakob Keller, von Sarmenstorf, die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. sc. techn.) verliehen (Dissertation: Beiträge zur Kenntnis des Ricinins).

Polnische Technische Hochschule Warschau. Gleichzeitig mit der Wiedereröffnung der Warschauer Universität ist am 16. November in Warschau auch eine Technische Hochschule mit polnischer Vortragssprache eröffnet worden.

Konkurrenzen.

Reformierte Kirche in Zürich-Fluntern (Bd. LXII, S. 311, Bd. LXIII, S. 102, 280 und 314, Bd. LXIV, S. 12, 32 und 48). Am 4. Juli 1914 hatten wir mitgeteilt, dass die Verfasser der beiden auf gleicher Stufe mit II. Preisen ex aequo ausgezeichneten Entwürfe zu deren Umarbeitung im Sinne des Jury-Gutachtens eingeladen worden seien. Die Beurteilung dieser verbesserten Projekte hat nunmehr stattgefunden; das bezügliche Protokoll bringen wir hier zur Kenntnis als Ergänzung des ersten Gutachtens, das sich samt den in Frage kommenden Projekten veröffentlicht findet in Bd. LXIV, S. 32 ff. (18. Juli 1914). Wir hoffen s. Z. auch das endgültige Projekt von Prof. Dr. Karl Moser zur Darstellung bringen zu können.

Protokoll der II. Sitzung des Preisgerichtes.

18. November 1915, im Plattengarten.

Anwesend die Herren: R. Weber-Fehr, Zürich; Prof. Dr. F. Bluntschli, Zürich; Prof. Dr. G. Gull, Zürich; Oberst P. Ulrich, Zürich; Kantonsbaumeister H. Fietz, Zürich; Stadtbaumeister M. Müller, St. Gallen.

Es liegen die neuen Skizzen der Architekten Pestalozzi & Schucan und Prof. Dr. K. Moser vor. Die Baukommission wünscht, dass das Preisgericht sich über die Qualitäten dieser Skizzen in der Meinung ausspreche, dass ein Antrag über die endgültige Wahl des Architekten gestellt werde.

Nach eingehender Besichtigung der ausgehängten Pläne und nach einem neuen Augenschein auf dem Bauplatz äussert sich das Preisgericht einstimmig wie folgt:

1. Das Projekt der Architekten Pestalozzi & Schucan befriedigt trotz der ansprechenden äussern Architektur und der guten Stellung der Kirche noch nicht. Die Durchbildung des Innenraumes ist auch beim neuen Projekt nicht ausgereift.

2. Das Projekt Moser lässt erkennen, dass auf dessen Grundlage eine befriedigende Lösung zu erzielen ist. Das Preisgericht empfiehlt daher der Kirchgemeinde, den Auftrag zum Kirchenbau dem Architekten Prof. Dr. K. Moser zu übertragen.

3. Zum Projekt Moser ist im einzelnen folgendes zu sagen:

a) Die Situation nach dem Plane des Hauptprojektes ist zu bevorzugen. Der Turm ist hier richtig in das Gesichtsfeld der Kantstrasse gerückt (von dieser Seite her sollte eine Perspektive gemacht werden). Das Preisgericht hält die Anlage eines Treppenaufgangs in der Axe für nicht gerechtfertigt, ebenso ist seines Erachtens die symmetrische Stellung der Häuser unmittelbar vor der Kirche auf der Südwestseite nicht zu empfehlen; diese Häuser sind, abgesehen von der rein architektonischen Wirkung, nicht glücklich projektiert. Die geschlossene Bauweise auf der Westseite der Kirche ist nicht wünschbar. Dagegen ist hier die Erstellung einer ruhigen Terrasse zu empfehlen. Ferner ist die Schaffung einer geschlossenen Baugruppe gegen die Hochstrasse zu begrüßen.

b) Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung gibt das Preisgericht der viereckigen Turmlösung den Vorzug.

c) Beim Innenraum wäre die Prüfung der Frage zu empfehlen, ob nicht die Erstellung einer gewölbten Decke der Kassettendecke vorzuziehen sei. Das Säulenprojekt ist aus praktischen Gründen abzulehnen. Der Raum des ersten Projektes erscheint in der gegenwärtigen Gestalt etwas gedrückt, die Lösung des Innenraumes ist im allgemeinen noch nicht befriedigend.

4. Im übrigen empfiehlt das Preisgericht der Kirchgemeinde, dem Architekten den Auftrag zur Schaffung eines Bebauungsplanes für das ganze Quartier zu erteilen.

Zürich, den 18. November 1915.

Das Preisgericht:

R. Weber-Fehr; Gull; M. Müller;

F. Bluntschli; Paul Ulrich; Fietz.

Der Sekretär des Preisgerichtes

Dr. E. Fehr.

Primarschulhaus im Länggass-Quartier Bern. Die Einwohnergemeinde Bern eröffnet unter den seit mindestens zwei Jahren in Bern niedergelassenen schweiz. Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein am Hochfeldweg im Länggassquartier neu zu erstellendes Primarschulhaus. Der Termin für Einreichung der Wettbewerbsentwürfe ist auf den 29. Februar 1916 festgestellt. Das Preisgericht besteht aus den Herren: Baudirektor Hans Lindt, als Präsident, Schuldirektor R. Schenk, sowie den Architekten H. Bernoulli in Basel, Max Häfeli in Zürich und Stadtbaumeister Blaser in Bern. Als Ersatzmänner sind bestellt die Architekten Albert Gerster in Bern, M. Risch in Chur. Zur Erteilung von Preisen in einer vom Preisgericht zu bestimmenden Anzahl und Höhe sind diesem 8000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die preisgekrönten Entwürfe werden Eigentum der Gemeinde Bern. Es ist beabsichtigt, die Bearbeitung der Ausführungspläne sowie die Bauleitung einem der Verfasser der preisgekrönten Projekte zu übertragen; die Entscheidung hierüber ist dem Gemeinderat vorbehalten. Massgebend sind im Uebrigen die vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten „Grundsätze“.

Verlangt werden: Ein Lageplan 1:500; sämtliche Grundrisse und erforderlichen Schnitte, drei Fassaden 1:200; eine Perspektive; eine Berechnung des kubischen Inhaltes und ein kurzer Erläuterungsbericht. Der für die architektonische Ausgestaltung massgebende Preis soll den Betrag von 24 Fr. für einen Kubikmeter nicht übersteigen.

Die Wettbewerbsunterlagen, bestehend in Programm, Lageplan 1:500 und Schulhausnormalien für den Kanton Bern sind gegen Erlag von 5 Fr. von der städtischen Baudirektion in Bern zu beziehen; dieser Betrag wird bei Einreichung eines Wettbewerbsentwurfes zurückerstattet.

Literatur.

St. Gallisches Baupolizeirecht. Von Dr. jur. J. Elser, Sekretär des Baudepartements des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1915, Verlag des Baudepartements des Kantons St. Gallen. Preis geh. Fr. 3,50.

Im „St. Gallischen Baupolizeirecht“ bietet der Verfasser unter Berücksichtigung der Gerichts- und Verwaltungspraxis eine übersichtliche systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden öffentlichen Baurechts. In einer Einleitung werden zunächst Wesen und Bedeutung der Baupolizei und des Baupolizeirechts, sowie die vielgestaltigen und umfangreichen Quellen des letztern behandelt. Im folgenden I. Teil erfahren die

Vorschriften des formellen Baupolizeirechts (Baupolizeibehörden, Verfahren beim Erlass von Ueberbauungsplänen, bei der Umlegung von Baugebiet und bei der Grenzregelung, Baugesuch- und Einspracheverfahren, Folgen bei Nichtbeachtung baupolizeilicher Vorschriften) eine eingehende Würdigung. Im II. Teil sind die Bestimmungen des materiellen Baupolizeirechts, d. h. die Regeln, welche besagen, wie und wo man bauen darf und bauen muss, besprochen. Der Abhandlung ist ein ausführliches alphabetisches Sachregister beigegeben, das die Benützung des Buches wesentlich erleichtern wird. *Baudepartement des Kantons St. Gallen.*

Schweizer Heereskunde. Von Oberst i. G. *Karl Egli*. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Oberst i. G. *M. Feldmann*. Mit vielen Tabellen, zwei farbigen Tafeln mit den neuen Gradabzeichen der feldgrauen Uniform 1915 und vier Kartenausschnitten. II. Auflage. Zürich 1916, Druck und Verlag von Schulthess & C°. Preis geb. Fr. 4,50.

Ein solch vollständiges Nachschlage- und Instruktionsbuch über unsere Heeresorganisation wird gerade in gegenwärtiger Zeit vielen militärisch eingeteilten Technikern willkommen sein, sei es für eigenen Gebrauch, sei es als Weihnachts-Geschenk für den männlichen Nachwuchs. Wir möchten in diesem Sinne auf das reichhaltige Buch besonders hinweisen.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Zu beziehen durch *Rascher & Cie.*, Rathausquai 20, Zürich.

Technische Mechanik. Ein Lehrbuch der Statik und Dynamik starrer und nachgiebiger Körper. Von *Carl J. Kriemler*, ord. Prof. für techn. Mechanik an der kgl. Techn. Hochschule, Stuttgart. Mit 586 Abbildungen. Stuttgart 1915, Verlag von Konr. Wittwer. Preis geh. 14 M.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Verzeichnis und Verkaufsregulativ
über die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein
herausgegebenen Drucksachen usw.

1. Allgemeines.

Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins vom 28. August 1911 20 Cts.

Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins Fr. 2.—

Vergünstigungsverträge mit Versich.-Gesellschaften. Einzeln gratis.

Nr. 2. Normen.

101. Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben (1909) 20 Cts.
102. Norm für die Honorierung architekton. Arbeiten (1899) 20 Cts.
103. Honorarordnung für Ingenieurarbeiten (1915) 40 Cts.
104. Normen für eine einheitliche Benennung, Klassifikation u. Prüfung der hydraulischen Bindemittel (1883) 50 Cts.
105. Einheitliche Nomenklatur und Klassifikation von Bau- und Konstruktionsmaterialien, I. Teil: Eisen und Stahl (1883) 50 Cts.

3. Normalien.

116. Normalien für die Berechnung und Annahme des kubischen Einheitspreises bei Hochbauten (1911) 10 Cts.
- Grundpreis:

117. Leitsätze betr. das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauarbeiten (C) 25 Cts.
118. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten (E) 50 Cts.
- 118a. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten (E') 50 Cts.
119. Bedingungen und Messvorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten (F) 50 Cts.
120. Bedingungen und Messvorschriften für armierte Betonarbeiten (G) und Besondere Bedingungen über das Submissionsverfahren für armierte Betonarbeiten (G') 25 Cts.
121. Bedingungen und Messvorschriften für die Steinhauer- und Kunsteinarbeiten (H) 25 Cts.

122. Bedingungen u. Messvorschriften für Zimmerarbeiten (J) 25 Cts.
123. Bedingungen und Messvorschriften für die Spenglerarbeiten, Holzzement- und Kiesklebedächer (K) 25 Cts.
124. Beding. u. Messvorschr. f. d. Dachdeckerarbeiten (L) 25 Cts.
125. Beding. u. Messvorschr. f. d. Gipserarbeiten (M) 25 Cts.
126. Beding. u. Messvorschr. f. d. Schreinerarbeiten (N) 25 Cts.
127. Beding. und Messvorschr. für Malerarbeiten (O) 25 Cts.
128. Beding. und Messvorschr. für Parkettarbeiten (P) 25 Cts.

4. Formulare.

- 20a. Kostenanschlag, vierseitig, starkes Papier, für Handschrift liniert. Preis für je 50 Stück Fr. 4.—
- 20b. Kostenanschlag, einzelne Blätter, einseitiges dünnes Papier, für Maschinenschrift und Durchschlag, liniert. Je 50 Stück Fr. 2.—

- 20c. Kostenanschlag, einzelne Blätter, dünnes Papier, für Maschinenschrift und Durchschlag, unliniert. Je 50 St. Fr. 1.75
- Grundpreis:
21. Vertrag zwischen Bauherr und Architekt (A) 25 Cts.
 22. Dienstvertrag f. Angestellte mit monatl. Kündigung (B) 25 Cts.
 23. Werkvertrag (D) 25 Cts.

5. Verschiedenes.

Stempel für den Aufdruck „Urheberrecht vorbehalten“ 50 Cts.

Regulativ für den Verkauf.

1. Die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein sowohl mit als auch ohne Mitwirkung des Schweizerischen Baumeisterverbandes aufgestellten Normen sind dem gesetzlichen Schutze unterstellt und tragen den bezüglichen Vermerk „Nachdruck verboten“.

Das Central-Comité behält sich das Recht vor, Vereinsmitgliedern den Nachdruck der Normen unter zu vereinbarenden Bedingungen zu gestatten.

2. Das Sekretariat des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins besorgt den Verkauf. Das Central-Comité behält sich vor, die Herausgabe einzelner Drucksachen auf die Vereinsmitglieder zu beschränken.
- 3a. Die angegebenen Grundpreise werden bei Bezug von mehr als 10 Exemplaren für den Mehrbezug um 10 Cts. (resp. 20 Cts. für Nr. 118 und 119) ermässigt.
- b. Zu allen Sendungen werden die Portospesen zugerechnet.
4. Die Mitglieder des Schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins geniessen auf den oben unter Nr. 117 bis 128 und Nr. 20 bis 23 angeführten Preisen eine Ermässigung von 20%.

Beschlossen in der 8. Sitzung des Central-Comités vom 18. Oktober 1915.

Sämtliche hier aufgeführten Drucksachen etc. sind ausschliesslich durch das Sekretariat, Tiefenhöfe 11 (Paradeplatz) Zürich 1, zu beziehen.

Es empfiehlt sich, bei Bestellungen künftig die obigen Nummern der Drucksachen anzugeben.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

PROTOKOLL

der III. Sitzung im Vereinsjahr 1915/16,

Mittwoch den 24. Nov. 1915, abends 8¹/₄ Uhr, auf der Schmiedstube.

Vorsitzender: Der Präsident Prof. Dr. W. Kummer. Anwesend 98 Mitglieder und Gäste.

1. Das Protokoll der II. Sitzung wird genehmigt.

2. Geschäftliche Mitteilungen. Der Vorsitzende gibt Kenntnis von der Aufnahme der Herren: Masch.-Ing. G. Boner, Delegierter des Verwaltungsrates der A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden, und Ing. Paul Rühl, Techn. Bureau-Vorstand der S. B. B., Kreis III. Aus dem Verein ausgetreten ist Arch. A. Füchslin. — Das Archiv des Vereins wird nach dem Sekretariat des S. I. A. verbracht und dort unter Verwaltung des zum Archivar bestimmten Vorstandsmitgliedes Arch. A. Hässig aufbewahrt. Die Sektion Genf gibt Kenntnis von einem von ihr versandten Rundschreiben betr. Bekämpfung der Hausschwamm-Bildung (Vergl. S. 238 lfd. Bd.).

3. Kriegsnotunterstützung. Das C. C. regt mit Rundschreiben vom 3. Nov. d. J. die Bildung einer Darlehenskasse an, aus der in Not geratene Kollegen unterstützt werden könnten; es stellt an die Sektionen verschiedene Fragen. Der Vorstand unseres Vereins begrüßt die Anregung grundsätzlich, kann sich aber in bezug auf Art